

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2434 033

11

BEG § 209 Abs. 1; ZPO § 102

In Entschädigungssachen kann ein prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt nicht bereits dann zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden, wenn die von ihm eingelegte sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision offensichtlich unbegründet ist. Eine solche Verurteilung setzt vielmehr außerdem voraus, daß dem Rechtsanwalt bei der Einlegung dieser Beschwerde ein grobes Verschulden zur Last fällt.

BGH, Beschl. v. 26. September 1962 - IV ZB 198/62 - OLG Celle
LG Hildesheim

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Hausfrau Mili K [REDACTED] geb. W [REDACTED], J [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
M [REDACTED], T [REDACTED]str. [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 26. September 1962
beschlossen:

Rechtsanwalt Dr. K [REDACTED] in M [REDACTED] wird ver-
urteilt, die Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu tragen.

- 2 -

G r ü n d e :

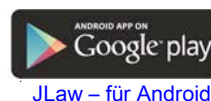
Die Klägerin hat Entschädigung wegen Ausbildungsschadens in Höhe von 5.000 DM begehrt, hiermit bei den Entschädigungsorganen jedoch keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen worden.

Gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 102 ZPO sind dem Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 3, 6 zu § 102 ZPO) kann ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO gegeben sein, wenn ein Rechtsanwalt sich mit einer Beschwerde nach § 220 BEG gegen die Nichtzulassung der Revision ausschließlich gegen die vom Berufungsgericht getroffenen, den Revisionsrichter bindenden tatsächlichen Feststellungen oder gegen die Beweiswürdigung wendet oder nur rügt, das Berufungsgericht habe seine Ermittlungspflicht nach § 176 BEG verletzt, weil es bestimmte Beweise nicht erhoben habe. Derartige Beschwerden verkennen Sinn und Bedeutung des § 219 ZPO, die sich unmittelbar aus dieser Vorschrift ergeben. Der Rechtsanwalt, der sich mit solchen Beschwerden an den Bundesgerichtshof wendet, handelt grob fahrlässig. Im Irrtum in dieser Hinsicht befindet sich Arndt (NJW 1962, 1662), welcher meint, der Senat verurteile regelmäßig den prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt schon dann zu den Kosten der Zulassungsbeschwerde, wenn diese zurückzuweisen sei, weil es offenbar an einer grundsätzlichen Rechtsfrage fehle. Vielmehr ergibt die Rechtsprechung des Senats, daß die offensichtliche Unbegründetheit der Zulassungsbeschwerde



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

für sich allein noch kein Grund ist, den Rechtsanwalt in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Hinzukommen muß und in jedem Falle besonders zu prüfen ist vielmehr, ob in den Fällen, in denen sich die Zulassungsbeschwerde als unbegründet erweist, den Rechtsanwalt ein grobes Verschulden trifft. Die Tatsache, daß die Beschwerde nur auf ausdrücklichen Wunsch der Partei eingelegt worden ist, kann, im Gegensatz zu den Ausführungen von Arndt (NJW 1962, 1663), den Rechtsanwalt allerdings nicht entlasten. Vielmehr fällt ihm in Entschädigungsverfahren schon deshalb in besonderem Maße die Aufgabe zu, aussichtslose Prozesse von den Entschädigungsgerichten fernzuhalten, weil deren beschleunigte Durchführung im Interesse der Verfolgten geboten ist (§ 179 Abs. 1 BEG). In offensichtlich aussichtslosen Rechtsstreitigkeiten kann eine Partei von ihrem Rechtsanwalt die Erwirkung einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht verlangen. Hiermit wird die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts nicht überfordert.

Ein solches grobes Verschulden fällt dem Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] bei Einlegung der sofortigen Beschwerde zur Last.

Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] beschränkt sich in seiner Beschwerdebegründung auf einen Angriff gegen die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts und meint, das Berufungsurteil gehe von einem dem tatsächlichen Sachverhalt nicht entsprechenden Tatbestand aus, weil das Berufungsgericht seiner ihm gemäß § 176 BEG obliegenden Ermittlungspflicht nicht nachgekommen sei. Diese Auffassung vertritt Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] auch in seiner gemäß §§ 209 Abs. 1 BEG, 102 Abs. 2 Satz 2 ZPO eingeholten Äußerung und ist nach wie vor der Auffassung,

mit dieser Beschwerdebeurteilung den Antrag auf Zulassung der Revision rechtfertigen zu können. Bei Aufwendung auch nur eines geringen Maßes an Sorgfalt, insbesondere bei Berücksichtigung der in dem Beschlusse des Senats vom 6. Juli 1962 angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, hätte Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] jedoch erkennen können, daß mit dieser Begründung die sofortige Beschwerde eine Zulassung der Revision nicht würde erreichen können. Wie in diesem Beschlusse unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats ausgeführt, ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BEG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Es handelt sich dabei nicht um die Entscheidung allgemein gültiger Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Ascher Raske Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf